



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

12. Juni 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 052/96

Verzugszinssätze in Vollstreckungsbescheiden

Sachverhalt

Aufgrund einer Bürgschaft wurde am 30.09.1993 ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid gegen eine Privatperson erwirkt. Darauf war der Sollzinssatz von 11,75% (Diskontsatz war 6,75% zum damaligen Zeitpunkt plus 5%) angegeben. Aufgrund dieses Mahnbescheides wurde ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid erlassen. Am 31.12.1995 schickte die Kreissparkasse Nürnberg eine Forderungsaufstellung an den Vollstreckungsschuldner. Dabei geht die Sparkasse weiterhin von einem Verzugszinssatz von konstant 11,75% aus. Die zwischenzeitlich erfolgten Senkungen des Diskontsatzes bis auf aktuell 2,5% werden von der Sparkasse bei ihrer Zinsberechnung nicht berücksichtigt. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, da dem Vollstreckungsbescheid nicht widersprochen worden wäre, bestehe für die Sparkasse kein Anlaß, Zinssenkungen zu berücksichtigen.

Stellungnahme

1. Materiellrechtliche Lage

Für die materielle Rechtslage kommt es im vorliegenden Fall darauf an, aus was für einem Rechtsverhältnis die durch Vollstreckungsbescheid titulierte Forderung her stammt.

- Handelte es sich um einen Verbraucherkredit, so ist §11 VKG anwendbar, wonach der Verzugszinssatz nicht fest vereinbart, sondern maximal 5% über Diskont liegen darf. Außerdem ist in solchen Fällen die Bank gehalten, eingehende Zahlungen zunächst auf die Hauptforderung und dann erst auf die Zinsen zu verrechnen. Die dabei auflaufenden Zinsen dürfen auf einem gesonderten Konto mit maximal 4% verzinst werden.
- Handelte es sich dagegen weder um einen Verbraucherkredit noch um ein Existenzgründerdarlehen bis DM 100.000,--, so findet §11 VKG keine Anwendung.

Bei Geschäftskrediten oder hypothekarisch gesicherten Krediten nehmen die Banken und Sparkassen regelmäßig die Verzugszinsen aufgrund einer entsprechenden Bedingung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen. In diesen Bedingungen ist inzwischen wohl ganz überwiegend festgelegt, daß die Sparkasse bzw. Bank im Verzugsfalle 15% über Diskont an Verzugszinsen verlangt. Dies war im vorliegenden Fall. Sollte es anders vereinbart worden sein, so kann nach der seit 1985 inzwischen ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und aller Obergerichte eine solche Klausel keinen Bestand haben, weil sie gegen §11 Nr. 5a AGB-Gesetz verstößt. Danach kann eine Bank sich beim Verzugszinssatz nur den tatsächlich zu erwartenden Schaden angemessen pauschalieren lassen. Dieser liegt aber bei schwankendem Marktzinsniveau nicht fest, so daß er auf jeden Fall in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz variabel gestaltet werden muß. (Vgl. FIS/BGH [Verzugszins]. Beim Hypothekenkredit geht die Rechtsprechung dabei davon aus, daß 5% über Diskontsatz zu hoch wäre. Hier sind Zinssätze von 2% über Diskont eher angemessen. Auf jeden Fall kann niemals mehr als der Erfüllungszinssatz des zugrunde liegenden Vertrages verlangt werden. (Vgl. Reifner, Kreditrecht, §33 Rdnr. 80 ff).

Bei Geschäftskrediten wird ein ähnlicher, wenn nicht sogar entsprechend der Kredithöhe noch ein geringerer Verzugszinssatz angemessen sein. 2% über Bundesbankdiskont ist dabei im Geschäftsverkehr häufig anzutreffen.

Lediglich für die Fälle, in denen Geschäftsleute und Firmen Schuldner sind, findet §11 Nr. 5a AGB-G keine direkte Anwendung. In diesen Fällen dürfte aber eine fixe Verzugszinsvereinbarung gegen §9 AGB-G verstoßen, weil sie gegen den Grundgedanken des Schadensrechts, wonach nie mehr als der wirkliche Schaden verlangt werden kann, verstößt.

In jedem Fall ist das Verhalten der Sparkasse somit materiell rechtswidrig.

2. Prozeßrechtliche Lage

Nach unserem Prozeßrecht ist auch rechtswidriges Verhalten dann vom Gläubiger her vollstreckbar, wenn es „tituliert“ ist. Dahinter stand die Erwägung des Gesetzgebers, daß ein Titel ganz regelmäßig bei einem Richter erwirkt werden muß. Ein Richter würde eine solche Klausel niemals durchgehen lassen. Für das deutsche Recht eigentümlich sind dagegen die Mahn- und Vollstreckungsbescheide. Hier wird auch ohne richterliche Überprüfung allein aus dem Umstand, daß sich ein Schuldner nicht wehrt, darauf geschlossen, daß die entsprechende Forderung unstreitig sei. In umfangreichen empirischen Untersuchungen ist nachgewiesen worden, daß diese An-

nahme des Gesetzgebers falsch ist. Es hat daher auch Gerichtsurteile gegeben, die diese Vollstreckbarkeit rechtswidriger Forderungen für verfassungswidrig und dem Rechtsstaatsprinzip widersprechend gehalten haben. (Vgl. Reifner, Kreditrecht, Kapitel Schuldnerschutz)

Der Gesetzgeber hat insofern darauf reagiert, als er für Verbraucherkredite, die den Verdacht auf Wucher (+12%) begründen, die Ausstellung eines Mahnbescheides verboten hat. Insofern sind die Rechtspfleger auch heute schon gehalten, die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Forderungen zumindest summarisch zu prüfen.

Ob darüber hinaus Rechtspfleger auch ganz offensichtlich andere, unbegründete Forderungen zurückweisen müssen, ist umstritten. Die Rechtspfleger selber würden dies im Prinzip begrüßen und möchten sich dem Vorwurf, Vollstrecker von Unrecht zu sein, nicht gern gefallen lassen. Die Literatur und Rechtsprechung ist aber wohl anderer Meinung.

Auf die Mißstände bei der Beantragung rechtswidriger Vollstreckungsbescheide insbesondere von Banken hat aber auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes reagiert. Mit einer ganzen Serie von Entscheidungen, die sich alle auf Vollstreckungsbescheide aus Konsumentenkrediten bezog (FIS/BGH Vollstreckungsbescheid <sittenwidrig>), hat der Bundesgerichtshof festgelegt, daß eine Bank, die als Gläubiger eine Forderung über einen Vollstreckungsbescheid einzutreiben versucht, von der sie nach der jeweils herrschenden gefestigten Rechtsprechung ausgehen muß, daß sie rechtswidrig ist, sich dadurch einen Titel arglistig erschleicht und im Sinne des §826 BGB den Schuldner vorsätzlich sittenwidrig schädigt. Bei einer solchen vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung wie sie insbesondere auch durch die Titulierung überhöhter Verzugszinsen häufig noch Ende der 80er Jahre vorgenommen wurde, hat die Rechtsprechung daher dem Schuldner das Recht gegeben, durch ein Gerichtsurteil die Rücknahme des Vollstreckungsbescheides zu verlangen.

Diese Rechtsprechung findet auch im vorliegenden Fall Anwendung. Die Sparkasse schädigt einen Schuldner schuldhaft und sittenwidrig, wenn sie als rationale Organisation trotz einer eindeutig geklärten Rechtsprechung, einer klaren Gesetzeslage und deren Referenz in allen einschlägigen Kommentaren einen Festzinssatz als Verzugszinssatz titulieren läßt.

Allerdings muß dieses Recht gegen die Sparkasse durch eine Klage aus §826 BGB erst geltend gemacht werden, wenn eine Sparkasse sich trotz ihres öffentlichen rechtlichen Status nicht von selber dazu bequemen will, dem Recht genüge zu tun.

Ein etwas umständlicher Weg ist die Abänderungsklage aus §323 ZPO (dazu Reifner, Kreditrecht, §47 Rdn. 31 ff). Leider ist das Verhalten der Sparkasse im vorliegenden Fall kein Einzelfall. Richter und Rechtspfleger beklagen, daß noch ganz häufig gerade in Hochzinsphasen, aber auch sonst Festzinssätze tituliert würden und daraus vorgegangen wird¹. Angesichts der eindeutigen Rechtslage sollte in solchen Fällen auch eine Anzeige wegen Verdachts des Prozeßbetruges bei der Staatsan-

¹ Zu diesem Thema wird zur Zeit von einem Oldenburger Richter bei Prof. Derleder, Bremen, eine Dissertation angefertigt.

waltschaft oder Polizei gemacht werden. Wer die staatlichen Mittel, die für unstrittige Forderungen geschaffen wurden, dazu mißbraucht, sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen und dabei auch noch den Schuldner über die Rechtmäßigkeit sowohl der Forderung als auch der Vollstreckung täuscht, der könnte wegen Betruges strafbar sein. Die Rechtsunkenntnis der hier genannten Kreissparkasse ist immerhin erstaunlich.

3. Verzugszinssätze in Grundschulden

Bei dieser Gelegenheit ist auch noch ein anderer Hinweis wichtig, der für Bauherren von Bedeutung ist. Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken aus einer notariell beglaubigten Grundschuld wird regelmäßig der in der Grundschuld verankerte Zinssatz von 15% bzw. 16% zugrunde gelegt. Dieser Zinssatz ist ein Phantasiezinssatz und sichert nur solche Zinsen, die nach dem Vertrag für die entsprechende Laufzeit berechtigt sind. In der Zwangsversteigerung fragt der Zwangsversteigerer den Gläubiger, zumeist die Bank, ob durch die Geltendmachung der Forderung Rückgewähransprüche ausgelöst werden. Hierauf wird die Bank in aller Regel „nein“ erklären. Hat sie aber tatsächlich ihrer Berechnung den hohen Zinssatz aus der Grundschuld zugrunde gelegt, so macht sie sich ebenfalls wegen Betrugs strafbar.

4. Kurze Verjährung für titulierte Verzugszinsen

Viele Kreditnehmer und Schuldner wissen nicht, daß auch in Vollstreckungsbescheiden titulierte Zinsen der kurzen Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. (Vgl. §218 Abs. 2 BGB) Eine Bank, die aus einem Vollstreckungsbescheid Zinsen auflaufen läßt, ohne diese fällig gestellten Zinsen als DM-Betrag wieder durch einen neuen Vollstreckungsbescheid titulieren zu lassen, kann mit der Verjährungseinrede entgegengetreten werden. Eine Ausnahme macht jetzt leider nur das Verbraucherkreditgesetz. Bei Verbraucherkrediten, die eine günstige Rückzahlungsregelung bei Verzugszinsen verlangen, hat der Gesetzgeber als Kompensation dafür eine 30-jährige Verjährung eingeführt. (Vgl. §11 abs. 3, S. 33 VKG)